



Dr. Christoph Leitl

Präsident

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-0

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Behörde im Sinne des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 nehme ich zum Entwurf vom 3.4.2017 zur Änderung dieses Gesetzes wie folgt Stellung:

1. Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL und der Empfehlungen der FATF durch die Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Zu § 52e Abs. 2,3 § 52i Abs.4:

Die Bestimmungen zum Hinweisgebersystem betreffend Verfahren sowie die Bestimmungen über Parameter zur Durchführung einer risikobasierten Aufsicht sollten zweckmäßigerweise in der Ausübungsrichtlinie gem. § 34 umgesetzt werden.

Zu § 52f Absatz 4 (siehe auch Anmerkung zu § 63 Abs. 6):

Dieser hat zu lauten:

„Alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Entscheidungen sind vom Ausschuss gemäß § 63 Abs. 6 zu treffen.“

Der Abs. 4 des Entwurfes wird zu Abs. 5.

Zu § 52g Abs. 4:

Abzulehnen ist die generelle Tragung der Kosten der Prüfung durch externe Experten durch den Berufsberechtigten. Insbesondere im Rahmen einer anlassunabhängigen Prüfung erscheint diese Kostenüberwälzung nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Ziel einer Deregulierung und Entlastung.

Absatz 4 sollte daher lauten:

*(4) Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1, insbesondere die Entlohnung des Experten gemäß § 52h Abs. 4, sind vom geprüften Berufsberechtigten zu tragen, **wenn eine Verletzung seiner Verpflichtungen festgestellt wird**. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen.*

Begründung:

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung würden Berufsberechtigte bei der Prüfung finanziell belastet, wenn sie sich rechtskonform verhalten haben. Dies scheint nicht sachgerecht. Wer sich rechtskonform verhalten hat, sollte keine Kosten tragen müssen. Es sollen nur jene Berufsberechtigten Kosten der Prüfung tragen müssen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und dadurch unter Umständen auch Kostenvorteile lukriert haben. Mit dieser verursachungsgerechten Regelung wäre auch dem Grundsatz „Beraten statt Bestrafen“ Rechnung getragen.

Zu § 52j:

Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann die Behörde bzw. der Ausschuss nach § 63 Abs.6 BibuG auch ein vorübergehendes Verbot der Vertretungsbefugnis oder die Suspendierung nach § 53 Abs. 1 Z 7 aussprechen.

Nicht geregelt ist, ab wann und durch wen diese Maßnahmen wieder aufgehoben werden können.

Zu § 53 Abs. 1 Z 7:

Eine Suspendierung ist auf Antrag des Suspendierten wieder aufzuheben, sofern der Suspendierungsgrund weggefallen ist. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen stellt sich die Frage, wann eine Aufhebung durch die Behörde möglich ist, insbesondere kann der Suspendierte ja mangels Ausübungsberechtigung nicht nachweisen, dass er nunmehr die Vorschriften zur Vermeidung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einhält.

Zu § 63 Abs. 6:

Anders als im Begutachtungsentwurf zum Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, der in § 101 Abs. 4 regelt, dass „Alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Entscheidungen vom Ausschuss für die Aufsicht gemäß § 159 Abs. 4 zu treffen sind“, ist in § 63 Abs. 6 nicht geklärt, ob der Beschluss des Ausschusses bei der Verhängung einer Maßnahme nach §§ 52j und § 52k für die Behörde bindend ist oder als Beweis im Sinne des § 46 AVG bei der Entscheidung berücksichtigt wird.

Es sollte daher auch im BibuG eine dem Entwurf des § 101 Abs. 4 WTBG entsprechende Regelung vorgesehen werden.

Weiters ist in dieser Bestimmung nicht enthalten, für wie lange die Ausschussmitglieder zu bestellen sind. Es liegt auch keine Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung in einer Geschäftsordnung vor (vgl. Entwurf § 159 Abs. 6 WTBG).

§ 63 Abs. 6 sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:
„Nähere Bestimmungen hat eine Geschäftsordnung zu treffen.“

2. Weitere Anpassungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden folgende Anpassungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes vorgeschlagen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Abs. 4 soll lauten:

(4) Unter beruflichen fachlichen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 sind Tätigkeiten zu verstehen, die geeignet sind, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner erforderlich sind.

Tätigkeiten, die die bei Bilanzbuchhaltungsberufen festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1:

In Abs. 1 Z 1 wird der Begriff „Konkurs“ durch den in der Insolvenzordnung verwendeten Begriff „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

§ 9 Z 1 soll lauten:

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

§ 9. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

- 1. über das Vermögen des Berufswerbers ein Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern dieses nicht durch Bestätigung eines Sanierungs- oder eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist, oder...*

Zu § 13 Abs. 4 und 5:

Der Fachbeirat nach § 13 Abs.4 soll neben der Beurteilung der inhaltlichen Vergleichbarkeit von Prüfungen auch bei der Beurteilung über das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation herangezogen werden.

§ 13 Abs. 5 soll lauten:

„Die Behörde hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und bei der Beurteilung über das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation nach § 72 Abs. 2 Z 5 und 6 eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen.“

Zu § 23 Abs. 2 Z 5:

Für die Abwicklung der Prüfungen haben Meisterprüfungsstellen Kosten zu tragen, die derzeit nicht in der Prüfungsgebühr abgedeckt sind. So fallen beispielsweise höhere Sachkosten für Multiple-Choice Prüfungen durch den dafür notwendigen IT-Aufwand an. Diese sollen zusätzlich zur Prüfungsgebühr vom Prüfling abgedeckt werden.

§ 23 Abs. 2 Z 5 soll lauten:

Prüfungsordnung

§ 23. (2) Die Prüfungsordnung hat Bestimmungen über die nähere Ausgestaltung der Fachprüfungen zu enthalten, insbesondere über

- 1.*
- 2.*
- 3.*
- 4.*
- 5. die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr und Kosten für Materialien und Einrichtungen bei Prüfungsverfahren gemäß Z 3*

Zu § 23 Abs. 2 Z 13:

Korrektur eines falschen Verweises.

§ 23 Abs. 2 Z 13 hat zu lauten:

- 13. die Gleichwertigkeit der Gegenstände im Sinne des § 13 Abs. 2.*

Zu § 28:

Die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers, der alle fachlichen Voraussetzungen für eine Befugnis nach BiBuG zu erfüllen hat und für die ordnungsgemäße berufliche Tätigkeit Verantwortung trägt, ist nicht nur Voraussetzung zur Erlangung einer Befugnis durch eine Gesellschaft, sondern bleibt auch eine Verpflichtung während des Bestehens der aktiven Befugnis. Sofern ein gewerberechtlicher Geschäftsführer überraschend ausscheidet, bleibt

der Gesellschaft eine Frist von 6 Monaten, um einen neuen gewerberechtigten Geschäftsführer zu bestellen.

Häufig werden diese 6 Monate - insbesondere bei angestellten gewerberechtigten Geschäftsführern - exzessiv ausgenützt, weil nach einigen Monaten nach der Anerkennung der gewerberechtigten Geschäftsführer wieder abgemeldet und erst nach 6 Monaten wieder angemeldet wird, um dadurch die Kosten eines Angestellten einzusparen. Diese Vorgehensweise soll unterbunden werden, indem die Frist zur Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers auf 2 Monate verkürzt wird, wenn in den vergangenen 2 Jahren die Gesellschaft insgesamt länger als 6 Monate ohne gewerberechtigten Geschäftsführer tätig gewesen ist.

Dem § 28 sollen folgende Abs. 4 und 5 angefügt werden:

„(4) Scheidet der Geschäftsführer aus, so ist längstens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein neuer Geschäftsführer zu bestellen, widrigenfalls die Anerkennung von der Behörde zu widerrufen ist. Die Frist verkürzt sich auf 2 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers die selbständige Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.

(5) Die vertretungsbefugten Organe der juristischen Person bzw. der eingetragenen Personengesellschaft haben die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Behörde unverzüglich, längstens aber innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

§ 41 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Der Eintritt des Ruhens ist der Behörde schriftlich im Vorhinein anzuzeigen. Eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam.“

Zu § 53 Abs. 3:

Nach der Rechtslage bis 2014 kam einer Berufung gegen einen Suspendierungsbescheid keine aufschiebende Wirkung zu. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde diese Regelung beseitigt, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nunmehr ausdrücklich im Bescheid anzuordnen ist. Das Wesen der Suspendierung ist allerdings das einer **vorläufigen Sicherungsmaßnahme**, deren Wirkung gerade in der unmittelbaren Anwendbarkeit besteht. So wäre es beispielsweise im Falle einer fehlenden Berufshaftpflichtversicherung aufgrund des damit verbundenen Kundenschutzes geradezu kontraproduktiv, einer Beschwerde gegen einen wegen fehlender Versicherung erlassenen Suspendierungsbescheid eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Daher ist zweckmäßig, die aufschiebende Wirkung - wie schon nach früherer Rechtslage - bei einer Suspendierung der Berufsbefugnis grundsätzlich auszuschließen.

§ 53 Abs. 3 soll lauten:

(3) Über die Suspendierung ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Der Bescheid über die Suspendierung ist dem Berufsberechtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Im Fall des Abs. 1 Z 1 und bei Gesellschaften ist der Bescheid dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abweichend von § 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, kommt einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes vorläufig untersagt wird, keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu § 61:

Zur eindeutigen Klarstellung, dass der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich nur in den Fällen der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Verwaltungsstrafkompetenz besitzt, ist § 61 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

(4) In Angelegenheiten des Abs. 1 bis 3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden Strafbehörden.

In § 69 Abs. 4 soll ein Verweis richtig gestellt werden:

(4) Die durch die Paritätische Kommission beschlossenen ex ante Anrechnungen von Prüfungen eines Ausbildungsinstituts gelten für die Dauer ihrer Anrechnung als anerkannte Prüfung gemäß § 13 Abs. 3.

Zu § 71 Abs. 2 Z 4:

Seit 1.1.2014 trifft nicht nur Bilanzbuchhalter, sondern auch Buchhalter und Personalverrechner bei aktiver Ausübung der Nachweis einer abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Diese Bedingung für die aktive Berufsausübung soll auch für Buchhalter und Personalverrechner gelten, die ihre Leistungen über die Grenze anbieten.

§ 71 Abs.2 Z 4 hat zu lauten:

„4.bei Ausübung von Tätigkeiten, die ausschließlich dem Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner vorbehalten sind, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im Sinne des § 10 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu § 72 Abs. 7 Z 2:

Die Eignungsprüfung für Bilanzbuchhalter enthält zurzeit auch den mündlichen Gegenstand Bilanzierung. Da jedoch die Klausur Bilanzierung nicht Gegenstand der Eignungsprüfung ist, kann auch auf diesen mündlichen Gegenstand verzichtet werden.

§ 72 Abs.7 Z 2 soll lauten:

Die Eignungsprüfung für Bilanzbuchhalter umfasst folgende Sachgebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG:

- 1. die schriftliche Ausarbeitung einer Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und*
- 2. die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 16 Z 1, 3, 4 und 8.*

Freundliche Grüße

